

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 10

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

11. März 2022

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt
Gelsenkirchen (ObVO GE)
vom 01.03.2022**

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - wird durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Gelsenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gelsenkirchen vom 10.02.2022 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:**I. Allgemeines**

- § 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Verhaltenspflichten

- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
- § 5 Verunstaltung und Werbung
- § 6 Kraftfahrzeuge
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Hunde
- § 9 Schädigendbekämpfung
- § 10 Abfallbehälter
- § 11 Unerlaubtes Camping
- § 12 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate-, Parkour- und Schulhofflächen
- § 13 Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen
- § 14 Gewässer
- § 15 Luftreinhaltung, Brauchumsfeuer
- § 16 Sperrbezirke
- § 17 Straßenmusikanten und Schauspieler
- § 18 Kampfmittelbeseitigung

- § 19 Grill- und Feuerwerksverbot bei erhöhter Gefahrenlage
- § 20 Grundstücke und Gebäude
- § 21 Hausnummern
- § 22 Schneeüberhang und Eiszapfen

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

- § 23 Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Verkehrsflächen sowie in allen Anlagen und im unmittelbaren Umfeld solcher Anlagen im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen.
- (2) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung vorgehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Wander-, Ufer-, Promenaden- und sonstige Wege, Plätze, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Brücken, Unterführungen, Passagen, Treppen und Rampen, Flächen der U-Bahnhöfe einschließlich ihrer Zu- und Abgänge sowie Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe.

Zu den letztgenannten Verkehrsflächen gehören insbesondere die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie die angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen. Mindestens gilt im Sinne dieser Verordnung der Bereich in einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle als zugehörig.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, städtischen Gärten, Kleingärten mit Ausnahme der Einzelgärten, Friedhöfe sowie Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen

2. Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Ruhebänke, Wetterschutz- und Toiletteneinrichtungen sowie Schulhofflächen

3. Bau- und sonstigen Denkmäler, Kunstgegenstände, Brunnenanlagen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen

4. Straßenpapierkörbe und Wertstoffsammelcontainer.

- (3) Verkehrseinrichtungen sind Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen, die bis auf Leitpfosten, Leitschwellen und Leitborde rot-weiß gestreift sind. Leitschwellen und Leitborde haben die Funktion einer vorübergehend gültigen Markierung und sind gelb. Verkehrseinrichtungen sind außerdem Absperrgeländer, Parkuhren, Parkscheinautomaten, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen sowie Verkehrsbeeinflussungsanlagen. § 39 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt entsprechend.

II. Verhaltenspflichten

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - 1. a) aggressives Betteln

(Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt oder sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt.)

b) bandenmäßiges bzw. organisiertes oder berufsmäßiges Betteln

(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)

c) Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen sowie Betteln von Kindern oder Jugendlichen

d) Betteln durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen, Krankheiten oder Gebrechlichkeit sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten

e) Betteln mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Nachweise (z. B. Impfpass) mitgeführt werden

f) verkehrlich hinderndes Betteln

(Eine verkehrliche Behinderung liegt vor, wenn eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, z. B. wenn bei reinen Gehwegen 1,60 Meter Durchgangsbreite und bei angrenzenden Radwegen 1,90 Meter Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist.)

g) Betteln in der unmittelbaren Nähe von Parkscheinautomaten oder Sammelplätzen von gegen Münzpfand ausgegebenen Einkaufswagen

2. das Ansammeln in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig treffen, wenn und soweit dabei Passanten von der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeschlossen werden
3. das Stören (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen) in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
4. das Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen
5. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen.
6. das Grillen in Anlagen und auf Verkehrsflächen außerhalb von gekennzeichneten Grillzonen.
7. das Spielen solcher Spiele in Anlagen und auf Verkehrsflächen, soweit diese nicht für Spiel und Sport bestimmt sind, die Personen erheblich belästigen oder behindern. Hierzu gehören insbesondere Ball- und Bewegungsspiele, die jedoch auf öffentlichen Rasenflächen gestattet bleiben.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. Anlagen oder Straßenbegleitgrün unbefugt zu befahren
2. auf oder von Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen oder zu beschädigen
3. auf Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen unbefugt Gegenstände abzustellen oder Materialien, insbesondere Bauschutt, Bodenaushub oder Straßenaufbruchmaterial zu lagern oder abzulagern
4. beim befugten Abstellen, Lagern oder Ablagern von unter Nr. 3 genannten Materialien auf Verkehrsflächen und Anlagen befindliche Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Straßenkanäle oder Kontrollschächte zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit und Stetigkeit des nicht motorisierten Verkehrs auf Geh- und Radwegen darf ebenfalls nicht beeinträchtigt werden
5. außerhalb gastronomischer Außenanlagen an und in Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs sowie auf den angrenzenden für die Benutzung der Haltestellen durch Verkehrsteilnehmer unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen (mindestens im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Haltestelle) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren bzw. sich ohne konkrete Reiseabsicht in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten
6. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen und in einem Abstand von mindestens 60cm zu dem Blindenleitsystem (Leitlinien aus Rillen / Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen, da die Funktionsfähigkeit der Blindenleitsysteme jederzeit sichergestellt sein muss.
7. Bäume, Hecken und andere Pflanzen so wachsen zu lassen, dass die Durchgängigkeit und Stetigkeit des nicht motorisierten Verkehrs auf Geh- und Radwegen beeinträchtigt wird.

§ 5

Verunstaltung und Werbung

(1) Es ist verboten,

1. ohne Erlaubnis der Stadt Gelsenkirchen auf bzw. an Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen sowie an Bäumen und den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Werbematerial anzubringen (wildes Plakatieren).

Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstands von 1 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Verkehrsfläche, Verkehrseinrichtung bzw. Anlage, befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen.

2. zugelassene Werbeflächen unbefugt durch Überkleben, Übermalen, Übersprühen oder in sonstiger Weise zu überdecken
3. Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen oder Anlagen unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (2) In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen ist der ordnungsgemäße Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Verpflichtet sind hierzu der unmittelbare Verursacher und der jeweilige Zweckveranlasser (z. B. Veranstalter). Die strafrechtliche Verfolgung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf jeglichen hierzu nicht ausdrücklich vorgesehenen Verkehrsflächen und in, auf und im unmittelbaren Umfeld von Verkehrseinrichtungen und Anlagen nicht repariert werden. Ausnahmen gelten für Not- und Bagatellreparaturen.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf Flächen, die an eine Kanalisation angeschlossen sind und von denen das Waschwasser vollständig in die öffentliche Mischwasserkanalisation gelangt, sowie in dafür vorgesehenen Autowaschanlagen gereinigt werden. Auf Flächen, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen sind, ist das Reinigen von Kraftfahrzeugen verboten.
- (3) Es ist verboten, Motor- oder Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, an Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen vorzunehmen.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nicht in Feuerwehrezufahrten abgestellt werden oder die Rettungswege blockieren.
- (5) Das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie von Kraftfahrzeugen, die Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren auf Verkehrsflächen, in Verkehrseinrichtungen und in Anlagen ist verboten. Als nicht fahrbereit gelten auch Fahrzeuge ohne gültigen Versicherungsschutz.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (2) Jeder, der Tiere hält, führt oder beaufsichtigt, hat sicherzustellen, dass sich diese nicht auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Sportflächen sowie Schulhofflächen aufhalten.
- (3) Das Füttern von wildlebenden Tauben und Katzen ist verboten. Das gezielte Anlocken von kranken und verletzten Tieren aus tierschutzfachlichen Gründen durch eingetragene Tierschutzvereine kann durch Genehmigung der zuständigen Behörde hiervon ausgenommen werden.
- (4) Zum Schutz der Gewässer ist das Füttern von Fischen und Wassergeflügel verboten.
- (5) Auf unbefestigten und wassergebundenen Wegen und Flächen (im Sinne von § 2) ist - soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist - das Reiten und Mitführen von Pferden und Tieren vergleichbarer Größe untersagt.
- (6) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen sind sich im Einsatz befindliche Diensthunde der Behörden, Rettungshunde sowie Service- oder Assistenzhunde die zur Unterstützung körperlich und/oder psychisch beeinträchtigter Menschen notwendig sind, insbesondere Blindenhunde.

§ 8 Hunde

- (1) Unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes ist es verboten, Hunde auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen unbeaufsichtigt zu lassen.
- (2) Auf Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfen, in städtischen Gärten, Kleingartenanlagen mit Ausnahme der Einzelgärten und in durch Hinweisschilder ausgewiesenen Fußgängerbereichen sowie bei Menschenansammlungen dürfen jegliche Hunde nur angeleint geführt werden.
- (3) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 3 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die unter anderem von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.
- (4) Von diesen Regelungen ausgenommen sind Jagdhunde bei der Ausübung der Jagd.

§ 9 Schadnagerbekämpfung

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.
- (2) Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen, sind im Vorfeld der Arbeiten mit der Stadt Gelsenkirchen - GELSENKANAL - abzustimmen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Rechtsvorschriften zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
- (6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 - 5 treffen den Grundstückseigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten oder, sollten diese nicht bzw. nicht rechtzeitig heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach den Absätzen 2 - 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 10 Abfallbehälter

- (1) Das Leeren und Durchsuchen außerhalb von Gebäuden befindlicher öffentlicher Abfallbehälter und Straßenpapierkörbe ist verboten. Die bloße Entnahme von Pfandbehältnissen und zum Verzehr geeigneten Lebensmitteln ist gestattet.
- (2) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben anfallender Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (3) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe gut sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 30 Metern über die zugelassene Nutzungsgrenze hinaus sind alle Rückstände der abgegebenen Waren (Verpackungsmaterial usw.) unverzüglich einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 11 Unerlaubtes Camping

Das unerlaubte Aufstellen und Nutzen von Wohnmobilen zu Wohnzwecken sowie das unbefugte Aufstellen von Zelten und Wohnwagen ist außerhalb der dafür freigegebenen Flächen verboten.

§ 12 Kinderspielflächen, Bolzplätze, Skate-, Parkour- und Schulhofflächen

- (1) Kinderspielflächen, Bolzplätze sowie Schulhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

Die Nutzung von Skate- und Parkourflächen ist bis zum Alter von 18 Jahren gestattet, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

In allen Anlagen sind Spiele, die andere Personen gefährden, die Benutzung der Anlagen behindern oder die Anwohner erheblich belästigen können, verboten.
- (2) Der Aufenthalt auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen sowie Skate- und Parkourflächen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Der Aufenthalt auf Schulhofflächen ist an Tagen mit Schulbetrieb von 16:00 Uhr und an allen anderen Tagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Individuelle Öffnungszeiten sind zu beachten.
- (3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Skate-, Parkour- und Pausenhofflächen nicht gestattet.
- (4) Es ist auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Skate-, Parkour- und Schulhofflächen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,
 1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholische Getränke zu verzehren. Für Veranstaltungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
 2. Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse (z. B. E-Zigaretten, Shishas) sowie berauschende Mittel (Drogen) zu konsumieren
 3. außerhalb öffentlicher Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren
 4. außerhalb zulässiger Parkflächen Kraftfahrzeuge unbefugt abzustellen

- 5. zu grillen
- 6. Werbung oder sonstige Flyer zu verteilen.
- (5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skate- und Parkourflächen ist darüber hinaus das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten.
- (6) Skateflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

§ 13 Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen

Es ist im Bereich der für die Benutzung von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Krankenhäusern, ärztlichen und sonstigen für die öffentliche Daseinsvorsorge eingerichteten Versorgungseinrichtungen, insbesondere Verwaltungsgebäude von Bund, Land und Stadt, unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 20 Metern um den Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung außerhalb gastronomischer Außenanlagen verboten, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen bzw. sich in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten.

§ 14 Gewässer

- (1) Das Baden, Fischen und Magnetfischen in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.
- (2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie vom Verfügungsberechtigten hierfür freigegeben sind.
- (3) Motorisierte Schiffsmodelle (Elektro- oder Verbrennungsmotoren) dürfen nicht auf den öffentlich zugänglichen Gewässern betrieben werden. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden.

§ 15 Luftreinhaltung, Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum (Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist nur zu diesen Anlässen und ausschließlich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können Kirchengemeinden oder andere öffentliche Einrichtungen, Vereine oder Verbände sein, die das Brauchtumsfeuer für eine größere Teilnehmerzahl und für jedermann zugänglich durchführen.

Das Abbrennen mehrerer Brauchtumsfeuer am gleichen Tag im Umkreis von einhundert Metern Luftlinie ist nicht zulässig.

- (3) Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers einmalig im Zeitraum von einer Woche vor Gründonnerstag bis zu einer Woche nach Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (4) Martinsfeuer sind je Veranstalter einmal im Zeitraum vom 03.11. bis 15.11. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (5) Ort (der genaue Abbrennplatz ist anhand einer Skizze / eines Lageplans zu dokumentieren), Datum und Zeit des Brauchtumsfeuers sind dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen spätestens 14 Tage vor dem Abbrenntermin anzuzeigen. In diesem Zusammenhang sind vom Veranstalter zwei volljährige verantwortliche Personen zu benennen. Diese müssen während der Veranstaltung ständig anwesend und dabei über ein Mobiltelefon erreichbar sein. Jegliche Feuer sind bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- (6) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern darf ausschließlich naturbelassenes, unbehandeltes Holz in Form von Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verwenden jeglichen anderen Brennmaterials ist unzulässig, insbesondere das Verbrennen von Holzpaletten, auch der Altholzkategorie A I der Altholzverordnung (AltholzV).
- (7) Zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen sowie zu brennbaren Stoffen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- (8) Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
- (9) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.

Bei starkem Wind (ab Windstärke 6 in Bft) darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Ausreichende Löschmittel sind vorzuhalten.

§ 16 Sperrbezirke

Im Rahmen der in der „Verordnungen zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen“ in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Verbote der Straßenprostitution ist es untersagt, zu Personen Kontakt aufzunehmen, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren.

§ 17 Straßenmusikanten und Schauspieler

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde und in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 200 Meter entfernt sein.

§ 18 Kampfmittelbeseitigung

- (1) Im Falle einer Kampfmittelbeseitigung (Bombenentschärfung) ist den im Rahmen der Gefahrenabwehr ergangenen behördlichen Anordnungen (z. B. Verlassen des Gefahrenbereichs) der eingesetzten Ordnungskräfte und der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde legitimieren sich durch Uniform oder besonderen Ausweis.
- (2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 19 Grill- und Feuerwerksverbot bei erhöhter Gefahrenlage

Das Entzünden offener Feuer, das Grillen, Kochen oder Braten sowie das Abbrennen von Feuerwerken in öffentlichen Park- und Grünanlagen auch im Bereich gekennzeichneteter Grillzonen, Erholungsanlagen oder anderen öffentlich zugänglichen Bereichen ist im gesamten Stadtgebiet Gelsenkirchen untersagt, soweit der Graslandfeuerindex oder der Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD) eine Gefahrenstufe größer als drei ausweist.

§ 20 Grundstücke und Gebäude

- (1) Unbebaute oder unbewohnte Grundstücke, Rohbauten und leerstehende Gebäude, die eine Gefährdung für Menschen oder Sachen darstellen können, sind vom Eigentümer ausreichend und dauerhaft gegen ein unbefugtes Betreten abzusichern.
- (2) An Gebäuden dürfen Gegenstände zu den Wegen hin nicht so angebracht werden, dass sie Personen behindern, belästigen oder gefährden, Sachen beschädigt werden können oder eine Berührung mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern möglich ist.

§ 21 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Nach der Umnummerierung darf die alte Hausnummer für eine Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist in roter Farbe so durchzustreichen oder anderweitig als ungültig zu kennzeichnen, dass diese noch lesbar bleibt.

§ 22 Schneeüberhang und Eiszapfen

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Verkehrsflächen oder in Verkehrseinrichtungen und Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

§ 23 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die zuständige Behörde auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in
 1. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 - 7 über die allgemeine Verhaltenspflicht
 2. § 4 Nr. 1 - 7 über den Schutz der Verkehrsflächen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
 3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 bzw. Abs. 2 - 3 über Verunstaltung und Werbung
 4. § 6 Abs. 1 - 5 über Kraftfahrzeuge
 5. § 7 Abs. 1 - 5 über Tierhaltung
 6. § 8 Abs. 1 - 3 über Hunde
 7. § 9 Abs. 1 - 5 über Schädigernbekämpfung
 8. § 10 Abs. 1 - 3 über Abfallbehälter
 9. § 11 über unerlaubtes Camping
 10. § 12 Abs. 1 - 5 über Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate-, Pakour- und Schulhofflächen
 11. § 13 über Kindergärten, Schulen, Seniorenheime, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen
 12. § 14 Abs. 1 - 3 über Gewässer

13. § 15 Abs. 1 - 9 über Luftreinhaltung und Brauchtumsfeuer
14. § 16 über Sperrbezirke
15. § 17 über Straßenmusikanten und Schauspieler
16. § 18 Abs. 1 bzw. 2 über Kampfmittelbeseitigung
17. § 19 über Grill- und Feuerwerksverbot bei erhöhter Gefahrenlage
18. § 20 Abs. 1 bzw. 2 über Grundstücke und Gebäude
19. § 21 Abs. 1 bzw. 2 über Hausnummern
20. § 22 über Schneeüberhang und Eiszapfen

normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten erstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen vom 16.08.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 01. März 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Tagesordnung

für die 9. Sitzung des Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschusses am 17. März 2022, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1 | Anträge gemäß § 7 i. V. m. § 28 der Geschäftsordnung | |
| 1.1 | Schriftlicher Sachstandsbericht zur Ist-Situation der städtischen Feuerwache 1 an der Wildenbruchstraße und deren Zukunftsperspektive
- Antrag der CDU-Fraktion - | 20-25/2661 |
| 1.2 | Einrichtung eines Förderlotsen für Gelsenkirchen
- Antrag der AfD-Fraktion - | 20-25/2668 |
| 1.3 | Sachstandsbericht zur Einrichtung einer Live-Übertragung öffentlicher Ratssitzungen
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 20-25/2663 |
| 1.4 | Regelungen bei Dienstreisen von Stadtverordneten und Beschäftigten
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - | 20-25/2670 |

1.5	Schriftlicher Sachstandsbericht zu den Möglichkeiten, Kosten und zeitlichen Rahmenbedingungen bei einer Einführung digitaler Gremiensitzungen in Gelsenkirchen - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -	20-25/2680
2	Delegation der Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsermächtigungen	20-25/2688
3	Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph 9	20-25/2648
4	Genehmigung von Dienstreisen hier: Mitgliederversammlung der Landesseniorenvertretung NRW e. V. am 21. April 2022 in Rheda-Wiedenbrück	20-25/2675
5	Mitteilungen und Anfragen	
5.1	Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten für die Jahre 2019 - 2021	20-25/2536
5.2	Jahresbericht 2021 zum städtischen Schuldenmanagement	20-25/2679
5.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Karl - Verfahren der Haushaltsberatungen in NRW Kommunen -	20-25/2596
5.4	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Neujahrsempfänge der Stadt Gelsenkirchen -	20-25/2617

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Beförderung eines Beamten	20-25/2674
2	Mitteilungen und Anfragen	
2.1	Personalentscheidungen gem. § 15 (3) Buchstabe a der Hauptsatzung der Stadt Gelsenkirchen	20-25/2630
2.2	Berichterstattung der Beteiligungsgesellschaften der Stadt Gelsenkirchen zum Geschäftsverlauf - Jahresabschluss zum 31.12.2021 -	20-25/2677

Gelsenkirchen, 04. März 2022

Karin Welge

Referat 2 (Rat und Verwaltung)

Bekanntmachung über die Absenkung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 für die Landtagswahlkreise 73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V - und 74 - Gelsenkirchen II; Ergänzung zu der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516) und § 23 Abs. 2 S.1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964) in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022 vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 100) weise ich hiermit in Ergänzung zu meiner Bekanntmachung vom 20. Oktober 2021 auf die Absenkung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 73 - Gelsenkirchen I - Recklinghausen V - und 74 - Gelsenkirchen II - zu der Wahl des 18. Landtags Nordrhein-Westfalens am 15. Mai 2022 hin.

Die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften wird auf die Hälfte reduziert.

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Landeswahlleiter festgestellt worden ist, müssen bei der diesjährigen Landtagswahl von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der Landeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die Kreiswahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von den Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 15 der Landeswahlordnung beizufügen. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14a der Landeswahlordnung erteilt werden. Wer für jemand anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat diese mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Es wird weiterhin dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist am 17. März 2022 behoben werden können.

Gelsenkirchen, 01. März 2022

Karin Welge
Oberbürgermeisterin
als Kreiswahlleiterin

Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebenen Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen:

https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

<https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do>

<https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514>

Gelsenkirchen, 11. März 2022

I. A. Wagner

Referat 15 (Wirtschaftsförderung)

Tagesordnung

für die 7. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation, Beherbergung und Gastronomie am 15. März 2022, 16.00 Uhr, Bürgerforum, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Projekt Stadtstrand – Gastronomie am Wasser - Antrag der SPD-Ratsfraktion -	20-25/2660
3	Sachstand - PLAZA Hotel Gelsenkirchen	
4	Sitzungskalender / Themenausblick 2022	20-25/2644
5	Fortführung des Citymanagements in der Gelsenkirchener City	20-25/2658
6	Vernetzte Stadt - OPEN INNOVATION LAB GELSENKIRCHEN	
7	Sachstandsbericht Corona - diverse Maßnahmen und Berichte	
8	Berichte zu aktuellen Projekten der Wirtschaftsförderung	

9	Mitteilungen und Anfragen	
9.1	Mitteilungen	
9.1.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Gutachten Parkplatzsituation Gelsenkirchen - Buer / Möglichkeit eines Parkplatzes unter dem Marktplatz -	20-25/2587
9.1.2	Anfrage der Stadtverordneten Frau Schwinge - Potenzialstandorte in Gelsenkirchen -	20-25/2640
9.1.3	Anfrage der Stadtverordneten Frau Susanne Cichos - Förderanträge im Rahmen des Kohleausstiegsgesetzes -	20-25/2652
9.1.4	Sachstand Vergabe der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes	20-25/2585
9.2	Anfragen	

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- 1 Anträge gem. § 7 der Geschäftsordnung
- 2 Berichte zu aktuellen Projekten der Wirtschaftsförderung
- 3 Mitteilungen und Anfragen
 - 3.1 Mitteilungen
 - 3.2 Anfragen

Gelsenkirchen, 03. März 2022

I. V. Nowack

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 25. Februar 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 28. Februar 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 01. März 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheide vom

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 01. März 2022

I. A. Wensing

Referat 33 (Bürgerservice)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehend aufgeführte Personen wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:
Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 33 - Bürgerservice - Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. März 2022

I. A. Wensing

Referat 40 (Bildung)

Tagesordnung

für die 8. Sitzung des Ausschusses für Sportentwicklung am 16. März 2022, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-----|--|--|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung | |
| 2.1 | Antrag der CDU-Fraktion - „Förderprogramm „Moderne Sportstätte 2022“ - mündlicher Sachstandsbericht zum Förderaufruf II“ - | |

20-25/2639

3	Bestellung einer Schriftführerin und ihrer Stellvertretung	20-25/2472
4	RC Buer/Westerholt 1982 e. V. - Vorstellung eines Konzeptes für ein BMX-Bundesleistungs- zentrum - - mündlicher Vortrag -	
5	Organisationsuntersuchung Gelsensport - Vorstellung des beauftragten Unternehmens Pricewaterhouse- Coopers -	
6	Berichte Gelsensport	
7	Mitteilungen und Anfragen	
7.1	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Klasmann - Sportanlage Valentinstraße -	20-25/2550
7.2	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Sportplätze / Fußballplätze in Gelsenkirchen -	20-25/2629
7.3	Anfrage des Stadtverordneten Herrn Akyol - Reitverein ETuS Gelsenkirchen hier: Verhalten von Gelsensport -	20-25/2616

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 04. März 2022

I. V. Heselhaus

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Tagesordnung

für die 6. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familien am 15. März 2022, 16.00 Uhr, Ratssaal, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

1	Bürgerschaftliche Initiativen	
2	Anträge gemäß § 7 der Geschäftsordnung	
2.1	Schaffung einer städtischen Jugendeinrichtung (vorzugsweise eines Jugendzentrums) in Horst-Süd (vorzugsweise im unmittelbaren Umfeld der Markenstraße) - Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -	20-25/2646
2.2	Empfehlung der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West - Schaffung einer städtischen Jugendeinrichtung in Horst-Süd	20-25/2645
3	Vorstellung der Ehrenamtsagentur mit Schwerpunkt Projekt Heldenpass - Mündlicher Bericht -	
4	Betrieb einer fünfgruppigen Tageseinrichtung für Kinder Leithe- straße 35 in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt - AWO	20-25/2537
5	Mitwirkung der Stadt Gelsenkirchen (Referat Kinder, Jugend und Familien) am Praxisprojekt und Netzwerk "Eigenständige Jugend- politik in kommunaler Verantwortung"	20-25/2487
6	Verteilung der Projektmittel NRWeltoffen 2022 und 2023 sowie angepasste Förderrichtlinien für erneuten Projektauftrag im Rahmen des "Gelsenkirchener Präventionsfonds NRWeltoffen: Gegen Rechtsextremismus und Rassismus" bis zum 31.12.2023 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2517
7	Förderung von Angeboten der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" im Haushaltsjahr 2022	20-25/2667
8	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit aus Mitteln des Landes- jugendplanes im Jahr 2022	20-25/2666

9	Förderung der Arbeit in den Jugendverbänden Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2515
10	Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Stadt für das Jahr 2022 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2516
11	Zuschuss an die Katholische Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH hier: Förderung der Mobilen Jugendarbeit für das Jahr 2022 Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2514
12	Zuschuss an das Mädchenzentrum e. V.; Projekt: "Mädchenmobil" Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2523
13	Zuschuss an den Deutschen Kinderschutzbund Gelsenkirchen e. V. für die Förderung der Arbeit und den Familienhilfsdienst Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2513
14	Zuschuss für Investitionen der Jugendberufshilfeprojekte freier Träger hier: "Der Förderkorb" Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2520
15	Zuschuss an die "Katholische Jugendsozialarbeit Gelsenkirchen gGmbH hier: "Der Förderkorb" Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2519
16	Zuschuss an die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes Gelsenkirchen e. V. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2521
17	Zuschuss zur Förderung kultureller Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG – KJHG – NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2522
18	Zuschüsse für Investitionen der Jugendverbände Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2518
19	Zuschuss zur Förderung von Veranstaltungen des Jugendringes Gelsenkirchen e. V. Dringlichkeitsentscheidung gem. § 3 AG - KJHG - NRW in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GO NRW.	20-25/2512

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 03. März 2022

I. V. Heselhaus

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname: [REDACTED]

zuletzt bekannte Anschrift: [REDACTED]

Bescheid vom: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 114, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699472).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 24. Februar 2022

I. A. Schreck

Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname:
zuletzt bekannte Anschrift:
Schreiben vom:
Aktenzeichen:



Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 102, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/1699738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 24. Februar 2022

I. A. Schreck

Referat 60 (Umwelt)

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag von GELSENKANAL zur Maßnahme „Ökologische Verbesserung - Entflechtung Schlangenbach I und Graben Krähenbrink im Bereich der Flurstraße in Gelsenkirchen“

GELSENKANAL hat am 13.01.2022 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Entflechtung Schlangenbach I und Graben Krähenbrink im Bereich der Flurstraße in Gelsenkirchen“ gestellt.

Die Planunterlagen zur Entflechtung des Schlangenbaches I und des Grabens Krähenbrink sehen einen Zusammenschluss der beiden Gewässer vor. Um diesen Zusammenschluss herstellen zu können, muss der Schlangenbach I in seiner Fließrichtung auf einer Länge von ca. 280 m mit einem geplanten Gefälle von 3‰ umgekehrt werden, so dass dieser zukünftig von Süden nach Norden verläuft. Die Einleitung in die Mischwasserkanalisation an der Flurstraße kann aufgegeben werden und 3,9 ha abflusswirksame Fläche von der Mischwasserkanalisation abgekoppelt werden.

Die Umkehrung der Fließrichtung bedingt eine Neuprofilierung des Gewässers. Die Gewässertrasse im südl. Bereich soll beibehalten werden. Um eine Vorflut in die nördliche Richtung zum Graben Krähenbrink zu erhalten, soll die Gewässersohle des Schlangenbaches angehoben werden. Im nördlichen Bereich des Schlangenbaches soll das Gewässer naturnah mäandrierend ausgestaltet werden. Der Graben Krähenbrink wird im Norden von der Straße Krähenbrink bis zum geplanten „Durchlass Schlangenbach“ verlängert, um den Zusammenschluss Schlangenbach I und Graben Krähenbrink herzustellen. Der nördliche Bereich des Schlangenbaches I vom geplanten „Durchlass Schlangenbach“ bis zur Rabenstraße wird verlegt und das Profil vergrößert.

Die Lage des Grabens Krähenbrink von der Krähenbrinkstraße bis zur Flurstraße wird leicht verändert. Um ein Vernässen/Überfluten der umliegenden Flächen zukünftig zu vermeiden, ist eine neue Profiltiefe vorgesehen.

Die Ausbaulänge des Gewässers Graben Krähenbrink, vom Zusammenschluss mit dem Schlangenbach I bis zur Einleitung in den Lanferbach, beträgt ca. 445 m.

Das Vorhaben wird größtenteils auf städtischen Flächen umgesetzt. Soweit private Grundstücke beansprucht werden müssen, liegen Einverständniserklärungen vor.

Für die geplante Maßnahme war nach §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes (UVPG) i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG, eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) L 1 (LSG 4408-0035) „Sutumerfeld“ wird tangiert, wobei die Maßnahme den Vorgaben der Festsetzungen zum LSG entspricht.

Während der Baumaßnahmen kommt es vorübergehend zu baubedingten kurzfristigen und zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen, die deutlich durch die künftigen positiven Wirkungen des Vorhabens überlagert werden.

Mit anderen nennenswerten Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter, die als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach § 5 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist nicht zu rechnen.

Durch die neue Profilierung der Gewässerquerschnitte wird das Fassungsvermögen der Gewässer vergrößert. Die bei starken Regenereignissen anfallenden Überflutungen der umliegenden Flächen werden durch diese Umbaumaßnahmen vermieden.

Insgesamt ergibt sich für die Schutzgüter des UVPG sowie deren Wechselwirkungen eine positive Bilanz durch die vorgesehenen Maßnahmen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die gemäß § 5 Abs.2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gelsenkirchen, 02. März 2022

I. A. Dr. Bernhard

Referat 69 (Verkehr)

Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

zuletzt bekannte Anschrift:

Bescheid vom
Aktenzeichen:

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 69 - Verkehr, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, Zimmer 331, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. März 2022

I. A. Reinicke

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN

Unanfechtbarkeit von vereinfachten Umlegungsregelungen

Der vom Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen am 08.02.2022 gefasste Beschluss gemäß § 82 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung für die vereinfachte Umlegung Albert-Schweitzer-Straße 47/49 - V 133 - ist am 24.02.2022 unanfechtbar geworden.

Hiervon betroffen sind die Einwurfs- und Zuteilungsgrundstücke

Gemarkung Buer, Flur 100

Ord. Nr.	Einwurfsgrundstücke Flurstücke Nr.	Zuteilungsgrundstücke Flurstücke Nr.
2	666	786
3	667	787
1	625, 648	788, 789

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 (Abs. 2) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in diesem Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke sowie die Bekanntgabe der im Grenztermin vom 19.11.2021 bereits angezeigten Abmarkungen der neuen Grenzpunkte ein.

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann binnen 6 Wochen nach ihrer Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Gelsenkirchen, Verwaltungsgebäude Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Zimmer 107, in den Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 - 15.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 - 12.30 Uhr einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnberg, Kammer für Baulandsachen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Gelsenkirchen, 03. März 2022

Die Vorsitzende
Sickers

Dienstsiegel
Umlegungsausschuss der
Stadt Gelsenkirchen

Sonstige Bekanntmachungen



GELSENDIENSTE

Tagesordnung

für die 6. Sitzung des Betriebsausschusses GELSENDIENSTE am 16. März 2022, 16.00 Uhr, Sitzungszimmer 1 und 2, 4. OG, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, Gelsenkirchen

A. Öffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1 | Bürgerschaftliche Initiativen | |
| 2 | Umbau GELSENDIENSTE Betriebshof Adenauerallee
- mündlicher Sachstandsbericht - | |
| 3 | Ausschreibungen und Vergaben | |
| 3.1 | Beschaffung eines Mengenkontingents für die Entsorgung von Restmüll | 20-25/2633 |
| 4 | Aussprache über den Quartalsbericht 4/2021 | |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | |
| 5.1 | Mitteilungen | |
| 5.1.1 | Bestattungszahlen 2021 | 20-25/2612 |
| 5.1.2 | Anfrage der Bezirksverordneten Frau Schürmann
- Toiletten auf dem Wochenmarkt in Buer - | 20-25/2676 |
| 5.2 | Anfragen | |

B. Nichtöffentlicher Teil:

Drucksache Nr.

- entfällt -

Gelsenkirchen, 04. März 2022

I. V. Nowack

25jähriges Dienstjubiläum:

25. März 2022: Thomas Siedler, Beschäftigter (Personalrat),

Sterbefall:

2. Februar 2022: Rudolf Waldau, Ruhestandsbeamter

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 74. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-
Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.